

Durch das Sportgericht des HHV ergeht im schriftlichen Verfahren – nach mündlicher Beratung – in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Dalkowski
Beisitzer: C. Soltau
Protokollf.: G. Plicht

folgendes

U r t e i l 17 / 09:

Der Spieler S. F. (Barmstedter MTV) erhält wegen grob unsportlichen Verhaltens gegenüber einem gegnerischen Spieler nach Spielende eine persönliche Sperre von 2 Spielen, längstens 1 Monat (29.10. – 28.11.09).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 15 € trägt der BMTV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 27.09.2009 fand das Spiel 141 085, BMTV 3. – Rellinger TV 2., statt.

Im Schiedsrichterbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.: Der Spieler F. (BMTV) wurde von seinem Gegenspieler nach dem Schlusspfiff aus der Spielsituation gefoult. Daraufhin warf der Spieler F. seinem Gegenspieler den Ball in das Gesicht. F. wurde daraufhin disqualifiziert .

Die Spielleitende Stelle veranlasste dies Verfahren.

Der Spieler F. sowie der Trainer des BMTV mussten aus beruflichen Gründen die Teilnahme an der Verhandlung absagen. In einer Mail vom 19.10. an das Sportgericht teilte der BMTV mit, dass der Spieler F. sich seiner Schuld bewusst sei und sein Fehlverhalten anerkenne. Der Schiedsrichter kann ebenfalls aus beruflichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen. Er bestätigte schriftlich und auch telefonisch dem SG-Vorsitzenden den dargestellten Sachverhalt.

Der Spieler F. hat sich daher zweifelsfrei nach Spielende gegenüber seinem Gegenspieler gem. Intern. Handballregel 8:6 sowie dazu Erläuterungen 6 e grob unsportlich verhalten.

Das Sportgericht hält daher eine Strafe von 2 Spielen, längstens 1 Monat, für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. G. Dalkowski

gez. C. Soltau